

Allgemeine Geschäftsbedingungen Partyblitzer GbR Bereich Planungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Vereinbarungen, Verträge und Rechtsgeschäfte oder rechtsähnliche Geschäfte des Unternehmens:

Partyblitzer GbR Jasmin und Dragan Dakovic, Rosenstraße 3, 78604 Rietheim -Weilheim

(2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Partyblitzer GbR (nachfolgend „Unternehmen“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung.

(3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und den Auftraggebern ohne dass darauf ausdrücklich Bezug genommen werden muss.

§ 2 Vertrag und Leistungsumfang

(1) Angebote von dem Unternehmen sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Textform und sind nur gültig durch Zustimmung beider Parteien.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeber

(1) Um eine vertrags- und ordnungsgemäße Planungsleistung erbringen zu können, gehört es außerdem zur Mitwirkungspflicht der Auftraggeber, alle für die Planung erforderlichen Informationen und Zustimmungen rechtzeitig an das Unternehmen zu geben.

(2) Die Auftraggeber werden das Unternehmen jederzeit über eigene Planungen, Änderungen oder Buchungen unterrichten.

(3) Die Auftraggeber haben für eventuell entstehende weitere Zusatzkosten, insbesondere im Fall der verspäteten Mitwirkung, aufzukommen. Verzögerungen, die durch unterlassene oder verspätete Mitwirkung durch die Auftraggeber entstehen, sind von dem Unternehmen nicht zu vertreten.

(4) Die Auftraggeber haben jederzeit die Möglichkeit, alternativ zu den durch die vom Unternehmen vorgeschlagenen Dienstleistern oder Locations eigene Dienstleister zu beauftragen. Darüber haben die Auftraggeber das Unternehmen umgehend zu informieren.

Die vereinbarte Honorarzahlung bleibt davon unberührt.

§ 4 Beauftragung Dritter

(1) Die Auftraggeber bevollmächtigen, mit Unterzeichnung der Vereinbarung, dass Unternehmen Namens und in Vollmacht entsprechende Angebote im Namen der Auftraggeber von Dritten einzuholen, die Dienstleistung mit dem Drittanbieter zu planen

und die Ausführung der Leistung der Dritten für die Planung und -durchführung zu koordinieren.

(2) Die Auftraggeber können das Unternehmen alternativ bevollmächtigen Namens und in Vollmacht entsprechende Verträge mit Dritten abzuschließen, um die Veranstaltung vereinbarungsgemäß zu planen. Diese Bevollmächtigung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.

(3) Die beauftragten Unternehmen/Dienstleister liefern in eigenem Namen und sind nicht Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens.
Das Unternehmen ist für etwaige Schlechtleistungen im Verhältnis dieser Dienstleister zum Auftraggeber nicht verantwortlich.

(4) Das Unternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistung die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

§ 5 Haftung

(1) Das Unternehmen sowie seine Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter haften gegenüber dem Auftraggeber aus der Verletzung von Pflichten, welche keine wesentlichen Vertragspflichten sind, nur bei grob fahrlässigem Handeln oder bei Vorsatz.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

Der Ersatz eines etwaigen mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

(2) Das Unternehmen haftet nicht für Ansprüche bzw. Forderungen der Auftraggeber gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Auftraggeber sowie durch Dritte verursachte Schäden.

(3) Mängel und Schlechtleistungen sind vom Auftraggeber spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden gegenüber dem Unternehmen in Textform zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Leistungen des Unternehmens als vertragsgemäß erbracht und abgenommen.

§ 6 Miete

Soweit Mietgegenstände durch die Auftraggeber bei Ausrichtung der Veranstaltung durch das Unternehmen in Anspruch genommen werden, so sind diese der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Entstandene Schäden die in das Verschulden der Auftraggeber und in dessen Nahestehende Personen (zum Beispiel Gäste) fallen, sind dem Unternehmen zu ersetzen.

§ 7 Stornierung und Beendigung des Vertrages

(1) Die Auftraggeber haben das Recht, die Vereinbarung jederzeit zu stornieren. Die Stornierung und Folgen richten sich nach den jeweils geschlossenen Vereinbarungen.

(2) Die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Falle einer Stornierung bleiben die zur Planung und Durchführung der Veranstaltung geschlossenen Verträge mit Dritten unberührt.

Es obliegt den Auftraggebern, diese gesondert zu prüfen und gegebenenfalls zu stornieren die Kosten einer Stornierung trägt der Auftraggeber.

(4) Aufwendungen, die das Unternehmen im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages gemacht hat, sind dem Unternehmen zu ersetzen. Insbesondere bleiben die Auftraggeber zur Zahlung der Kosten von bereits - für die Veranstaltung durch das Unternehmen - bestellter Artikel verpflichtet, soweit eine Rückerstattung durch den Drittanbieter nicht möglich ist.

In Bezug auf das Honorar gelten bei Stornierung folgende Pauschalen, die im Falle einer geregelten Planung und Ausrichtung angefallenen Leistungen, wie folgt gelten:

- **bis 8 Monate** vor dem Veranstaltungsdatum sind 50 % des Honorarbetrages zur Zahlung fällig.

- **bis 3 Monate** vor dem Veranstaltungsdatum sind 70% des Honorarbetrages zur Zahlung fällig.

- bei allen Kündigungen die innerhalb der **letzten 3 Monate** vor dem Veranstaltungsdatum erfolgen werden 100% der Honorarsumme zur Zahlung fällig.

Falls das Unternehmen bereits höhere Aufwendungen erbracht hat, sind diese ebenfalls von den Auftraggebern zu erstatten.

(5) Das Unternehmen übersendet im Falle einer Beendigung des Vertrages eine Endabrechnung, in welcher der Anzahlungsbetrag Berücksichtigung findet. Mit Zahlung durch die Auftraggeber übergibt das Unternehmen den Auftraggebern alle bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Arbeiten und Kontakte und informiert es über wichtige weitere Planungsschritte.

§ 8 Vertragsanpassung, Verschiebung und höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt sind die vertraglichen Pflichten der hiervon betroffenen Parteien für die Dauer und in dem Umfang ausgesetzt, der durch das jeweilige, von außen eingetretenem Ereignis erzwungen wird.

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere: schwerwiegende Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (zum Beispiel Pandemie, Epidemie, Seuchen) Naturkatastrophen (zum Beispiel Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt.

(2) Diese Klausel gilt auch, wenn, wie beispielsweise aufgrund der Covid-19 Pandemie behördliche Maßnahmen beschlossen werden, die eine Durchführung der Planung oder der Veranstaltung unmöglich machen.

Tatsächliche Unmöglichkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn es dem Auftraggeber etwa zugemutet werden kann, die Veranstaltung den geänderten Bedingungen anzupassen und in einem abgeänderten Rahmen stattfinden zu lassen.

Bei einer Verschiebung sind bereits bestehende Buchungen auf Seiten des Auftragnehmers für beide Seiten zu berücksichtigen.

(3) Soweit nach dieser Klausel Vertragspflichten ausgesetzt sind, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag in einer Weise anzupassen, welcher dem ursprünglichen Gleichgewicht wieder möglichst nahekommt.

Insbesondere wird ein entsprechender Ausweichtermin zwischen den Parteien vereinbart.

(4) Die Auftraggeber verpflichten sich den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand und Aufwendungsersatzes des Unternehmens entsprechend zu ersetzen.

(5) Sofern Termine auf einen neuen Zeitraum verschoben werden, zu dem für Neukunden bereits erhöhte Preise für die zu erbringende Leistung verlangt werden, stimmen die Auftraggeber zu, die entstehende Differenz nachzuzahlen.

(6) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet bereits beauftragte Drittunternehmer von der tatsächlichen Unmöglichkeit zu unterrichten.

§ 9 Daten / Datenschutz

(1) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.

(2) Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass die für den Geschäftsverkehr und die Auftrags Erfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

(3) Das Unternehmen trägt Sorge dafür, dass personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies - zur vertragsgemäßen Leistungserbringung, - zum Zweck der Vertragsdurchführung, - für die Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten und - zur Wahrung eigener berechtigter Geschäftsinteressen erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften erlaubt oder vom Gesetzgeber angeordnet ist.

(4) Das Unternehmen wird personenbezogene Daten vertraulich sowie entsprechend den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts behandeln und nicht an Dritte weitergeben, sofern dies nicht für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist und/oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung an Dritte besteht.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Für Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann sich der Kunde an folgende Adresse wenden: **Partyblitzer GbR Jasmin und Dragan Dakovic Rosenstraße 3 78604 Rietheim - Weilheim E-MAIL: info@diepartyblitzer.de**

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

§14 Sonstige Bestimmungen

(1) Anwendbares Recht

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Datenschutz: Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erforderlich sind, vom Unternehmen gespeichert werden.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.

Die bevorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ich bestätige den Erhalt und akzeptiere die AGB der Partyblitzer GbR.

Name in Druckbuchstaben / Datum / Unterschrift